



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 165. Contribution oder Schatzung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

angeführte Verordnung vom 24. Septbr. 1782, und was wegen der Abfindung der Kinder, von Regulirung der Leibzuchten und ähnlichen Gegenständen gesagt und durch Gesetze oder sonst bewiesen ist, findet auch hier, jedoch mit Ausnahme dessen, was das persönliche Verhältniß der Leibeigenen betrifft, seine Anwendung.

§. 165. Alle Besitzer contribuabler Meyerhöfe oder Bauergüter müssen außer den Real-Gefällen an Pächten, Diensten, Zehnten und dergl. die Schätzung nach dem Steuer-Cataster bezahlen.

Dieses Cataster enthält jede Colonatsbesitzung an Hofraum, Gärten, Ackerland, Weiden, Wiesen, Rämpen u. s. w. nach ihrer vermessenen Größe und das Taxatum derselben, und wird vom Thaler dieses Taxati ein Mariengroschen in simplio entrichtet.

Seit Errichtung des Catasters vom Jahre 1783 sind nur eilf einfache Anlagen in jedem Jahre gemacht, jedoch können mehrere nach den vorkommenden Bedürfnissen auf offenem Landtage ausgeschrieben werden.

§. 166. Wegen Berichtigung der Abgaben bestimmt die Verordnung vom 23. Febr. 1725:

„So ordnen und wollen Wir, daß über Unsere Polizey- und andere desfalls ergangene Ordnung genau gehalten, und von den Beamten mit den Faulenzern, Aufschchern, und in Abführung ihrer schuldigen praestandorum nachlässigen Schatz-Dienst-